



## STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

06.07.2004

### Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 05.05.2004 (Lt.Drs. 13/3394)



Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sehr geehrte Frau Ministerin Schäfer,

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

der uns von Ihnen im Rahmen der verbandlichen Schulmitwirkung vorgelegte Entwurf eines Schulgesetzes für Nordrhein-Westfalen markiert den Übergang in ein neues Zeitalter der deutschen Schule. Hier wird der Versuch unternommen, die bürokratisch-zentralistische Struktur des Schulrechts und der Schulpraxis zu öffnen für eine kommunale Steuerung, die den Schulen selbstständige Entscheidungen über die Ausgestaltung ihres Curriculums, ihrer konkreten Unterrichtsformen und ihres außerunterrichtlichen Schullebens ermöglicht. Über diesen Weg der Verselbstständigung können Schulen sich zunehmend stärker auf die tatsächlichen Erziehungs- und Bildungsbedarfe („Lernausgangslagen“) der Kinder und Jugendlichen in ihrem Einzugs- bzw. Zuständigkeitsbereich einstellen und somit jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler zu bestmöglicher Bildung führen. Der Elternverband „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V. unterstützt die Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Schullandschaft nach dem Modell der „selbstständigen Schule“.

Als Elternverband, der sich für ein gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen von Anfang an und in allen Alltagsbereichen einsetzt, haben wir den vorliegenden Gesetzentwurf daraufhin gelesen, ob er die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen fördert.

Ein zukunftsweisendes Gesetz, wie es dieses Schulgesetz sein will, muss unseres Erachtens den Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen aufnehmen, der sich an der Vorstellung eines selbstbestimmten Lebens mit Beeinträchtigungen orientiert. Richtungsweisend sind hier die Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene sowie das Sozialgesetzbuch IX. Diesen Gesetzen entsprechend erwarten wir auch vom Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen, dass es den Dreiklang von individueller **SELBSTBESTIMMUNG**, rechtlicher **GLEICHSTELLUNG**, und gesellschaftlicher **TEILHABE** für Menschen mit Beeinträchtigungen aufnimmt.

Für uns als Elternverband „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ bedeutet das, dass Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in den Unterricht und in das außerunterrichtliche Schulleben ohne Unterschied nach Art oder Schwere ihrer Beeinträchtigung einbezogen werden. Damit würde dem Wunsch von Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen auf den Besuch einer allgemeinen Schule („Selbstbestimmung“) Rechnung getragen. Mit der grundsätzlichen Öffnung der allgemeinen Schulen würde die Gleichstellung der sonderpädagogischen Förderung in Allgemeinen Schulen mit der in Sonderschulen, wie sie im Schulpflichtgesetz bislang nur für die Primarstufe gilt, vollzogen. Und schließlich erlaubt die von uns erwartete Öffnung der Schulen die umfassende Teilhabe im „Lebensraum Schule“.

Der Landtag hat sich in seinem Beschluss vom 28.05.2003 die „Salamanca-Erklärung“ der Vereinten Nationen zur Grundlage für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in NRW zu eigen gemacht haben. „Danach sind alle Regierungen aufgefordert, höchstes Augenmerk auf eine zielgerichtete Verbesserung der Schulsysteme dahingehend zu richten, alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Schwierigkeiten in das Regelschulsystem einzubeziehen.“ (vgl. Lt.Drs. 13/3710).



## STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

06.07.2004

Mit dem geplanten Schulgesetz gibt das Land NRW einen allgemeinen Rahmen vor, innerhalb dessen Schulträger und Schulen flexibel und selbstständig auf alle aktuellen und zukünftigen Bedarfe bei der Erziehung und Bildung unserer Kinder und Jugendlichen eingehen. Dem Schulgesetz wächst dabei im Kontext der Verselbstständigung der Schulen eine normierende Funktion darüber zu, nach welchen Grundwerten die Schulträger und die Schulen für die Kinder und Jugendlichen bestmögliche Erziehungs- und Bildungschancen sichern und für mehr Bildungsgerechtigkeit sorgen. Das Schulgesetz gibt gleichzeitig die Grundlage ab, auf der die notwendigen Haushaltsmittel zur Erfüllung der Ziele des Gesetzes bereitgestellt werden.

**Es darf nicht den örtlichen Schulen überlassen werden, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Beeinträchtigungen in eine Schule aufgenommen wird oder nicht. Wir vermissen in dem vorliegenden Gesetzentwurf die ausdrückliche Pflicht zur Gestaltung der Schule als gemeinsamen Lebensraum für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. Wir bitten dieses nachzubessern.**

Hierbei geht es uns nicht um neue Bevormundungen für Schulen, sondern um die Sicherstellung von Grundwerten, dem jedwedes Schulprogramm oder Unterrichtskonzept genügen muss.

Unseres Erachtens würde es sich der Landesgesetzgeber zu einfach machen, wenn er nicht selbst ein Leitbild für die nordrhein-westfälische Schulen vorgibt, das die mit Hinweis auf Artikel 7 unserer Landesverfassung angesprochenen Grundwerte – Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen, Erziehung im Geiste der Demokratie und Freiheit – auf die heutigen Aufgaben der Schule bezieht. Schließlich war es noch bis 1995 in Nordrhein-Westfalen auf der Basis derselben Grundwerte rechtlich zulässig, Kinder mit Beeinträchtigungen allein aufgrund ihrer Beeinträchtigung gegen den Willen ihrer Eltern einer Sonderschule zuzuführen. Eindeutig gehört die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen zu den grundlegenden Aufgaben jeder Schule.

### Bewertungen und Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

Um dem „Dreiklang“ SELBSTBESTIMMUNG, GLEICHSTELLUNG, TEILHABE mit dem Ziel der INKLUSION von Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs vor:

- **Zu § 1 Recht auf Bildung und Erziehung**

§1(2) Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

§1(3) sollte als neuer Absatz ergänzt werden:

Junge Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter können zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen, zwischen allgemeiner Ausbildung und entsprechenden Sondermaßnahmen wählen. Die allgemeinen schulischen und außerschulischen Bildungsangebote sind so zu gestalten, dass sie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam genutzt werden können.

#### Zur Begründung:

§1(2) Satz 2 enthält eine Beschränkung des Zugangs zu schulischer Bildung „nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit“. Im Sinne der Salamanca-Erklärung sind Unterschiede in Begabungen und Lernverhalten normal und bedürfen einer entsprechend angepassten pädagogisch-didaktischen Haltung der Lehrkräfte. Eine „Pädagogik für besondere Bedürfnisse“, die das einzelne Kind bzw. den einzelnen Jugendlichen zum Zentrum des Lernprozesses macht, kann auf Ausleseprozesse verzichten. Entsprechend den unterschiedlichen



## STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

06.07.2004

Lebensentwürfen von Familien ist eine Wahlmöglichkeiten zwischen dem Weg durch die allgemeine Schule oder dem Weg durch die Sonderschule zu gewähren.

### • Zu § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

§2(8) sollte wie folgt abgeändert werden:

Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen werden gemeinsam unterrichtet und dabei individuell gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Selbstbestimmung, selbstständiger Lebensgestaltung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

#### Zur Begründung:

Wenn, wie in der Begründung auf S. 87 dargestellt, „die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler“ ein „Schule und Unterricht prägender Grundsatz“ ist, muss sich „Förderung“ auf Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen beziehen. In der vorliegenden Formulierung des §2(8) wird der veraltete Begriff der Förderung unreflektiert übernommen, der die Behinderung als Barriere für die gesellschaftliche Eingliederung bzw. Teilhabe voraussetzt und bei dem die individuelle Förderung zum Abbau der Behinderung eingesetzt wird. Förderung zielt danach auf einen „höchstmöglichen Normalzustand“ hin, ohne den gesellschaftliche Eingliederung nicht erwartet wird.

Im Gegensatz dazu geht die Begrifflichkeit „Selbstbestimmung – Gleichstellung – Teilhabe“ davon aus, dass die Behinderung eine (unnötige) Barriere durch die personale und sächliche Umwelt darstellt und sich demzufolge der Umgang mit beeinträchtigten Menschen ändern muss, um ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen. Individuelle Förderung im Rahmen eines gemeinsamen Unterrichts und individuelle Hilfen im Schulleben allgemein fördern ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben mit einer Beeinträchtigung in der allgemeinen Schule und eröffnen ein Übungsfeld für ein Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in außerhalb der Schule.

### • Zu § 11 Grundschule

Jeder Mensch hat ein Recht auf die Bildung und Ausbildung, die ihn befähigt mit seinen ganz persönlichen Fähigkeiten Verantwortung in dieser Gesellschaft zu übernehmen. Wenn die vielfältigen Begabungen und Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern in gemeinsamen Lernzusammenhängen gefördert werden, bewirkt dies bei jeder und jedem Einzelnen individuell bessere Schulleistungen. Das hat die „PISA-Studie“ belegt.

Die Zusammenführung der Klassen eins und zwei in der neuen Schuleingangsphase bei gleichzeitiger Integration des Schulkindergartens bietet einen strukturellen Anreiz für die Lehrkräfte, die individuellen Lerntempi der Kinder für ihren Bildungsprozess zu nutzen. Der Schulkindergarten wird als Selektionsinstanz überwunden. Dies ist ein wichtiger Schritt zu mehr Heterogenität und Integration in der Schule.

Die neue Schuleingangsphase erfordert flexible und zugleich mobile Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeit der Lehrkräfte, damit Kinder mit unterschiedlichen und weit gespreizten Lernausgangslagen in der Grundschule gemeinsam gefördert und unterrichtet werden können. Dazu zählen für uns

- temporäre Hilfen zur Krisenintervention z.B. durch eine Sozialpädagogin oder eine Psychologin



## STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

06.07.2004

- Erzieherische Hilfen durch Vernetzung von Schule und Jugendhilfe („Integrationshelfer“, „tagesstrukturierende Maßnahmen“).
- Fachliche Beratung und Anleitung der Lehrkräfte zur Bewältigung von Heterogenität in der Schule (z.B. moderierte Qualitätszirkel; Supervision)
- Verpflichtende Weiterbildung für Lehrkräfte in den Bereichen Förderdiagnostik, case management, Gesprächsführung / Kommunikationstraining
- Für die stetig wachsende Zahl der Kinder mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ in der Grundschule ist es unserer Meinung nach unabdingbar, jeder Grundschule eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Ausbildung in einem der o.g. Förderschwerpunkte zuzuordnen.

### • Zu § 19 – Sonderpädagogische Förderung

§ 19 (1) sollte ergänzt werden:

„Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer ... Behinderung ... nicht oder nicht ohne weitere Hilfen am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.“

§ 19 (1) sollte wie folgt geändert werden:

„Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über ... Förderort. Dabei sind Gemeinsamer Unterricht und Integrative Lerngruppen vorrangig zu beachten. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten ... ein. Sie beteiligt die Eltern.“ [der Halbsatz „in den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich“ entfällt]

### • Zu §20 – Orte der sonderpädagogischen Förderung

Die LAG „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V. begrüßt, dass „ziendifferenter Unterricht“ in Schulen der Sekundarstufe I nun auch ohne formelle Einrichtung eines Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht“ oder einer „sonderpädagogischen Fördergruppe“ möglich werden kann. Dies entspricht dem Landtagsbeschluss vom 28.05.2003 zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung. Die Aufnahmeentscheidungen sind – unter Beachtung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort (Feststellungsverfahren (VO-SF)) – in die örtliche Verantwortung von Schulträger und Schule gegeben.

Das Feststellungsverfahren (VO-SF) bleibt aus unserer Sicht ein Ärgernis für alle Beteiligten. Für die mit der Gutachtenerstellung beauftragten Lehrkräfte steht oft der Aufwand für die Durchführung des Verfahrens in keinem Verhältnis zu dem pädagogischen Ertrag für die aufnehmende Schule, unabhängig davon, ob die Allgemeine Schule oder die Sonderschule als Förderort bestimmt wird. Für die Eltern und das beeinträchtigte Kind hat das Verfahren den Charakter einer Prüfung, ob denn das Kind auch geeignet ist für die beantragte Schulform, insbesondere bei Anträgen auf Gemeinsamen Unterricht. Das Feststellungsverfahren (VO-SF) sollte so entschlackt werden, dass es lediglich die rechtliche Legitimation für die Zuweisung von sonderpädagogischen Unterrichtsstunden und ergänzend notwendigen Hilfen liefert. Zu diesem Zweck benennt das Gutachten den sonderpädagogischen Förderbedarf und die in Einzelfällen ergänzend notwendigen personellen und sächlichen Hilfen, die nicht durch Lehrkräfte zu erbringen sind. Auf dieser Basis wird den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern ein Aufnahmeangebot in Form eines Förderkonzepts durch die gewünschte Schule gemacht.



## STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

06.07.2004

Ein solches Verfahren entspräche der angestrebten „Selbstständigkeit“ der Schule, die partnerschaftlich mit Eltern umgeht, ihre Erziehungsverantwortung und die daraus entstehende Schulwahl ernst nimmt. Die Novellierung des Feststellungsverfahrens (VO-SF) ist unserer Ansicht nach eine notwendige Begleitmaßnahme, um der rechtlichen Gleichstellung sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen und in Sonderschulen näher zu kommen.

Der § 20 (1) sollte um einen Punkt ergänzt werden:

#### **4. Integrative Lerngruppen an allgemeinen Berufskollegs (Punkt 4. wird Punkt 5.)**

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – z.B. Abgänger der Schule für den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder Abgänger aus dem Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen – brauchen für den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt intensive Begleitung und Unterstützung, die die Lehrkräfte an Berufskollegs nicht immer umfassend leisten können. Gesellschaftliche Teilhabe und Gleichstellung bedeutet wesentlich, einen Arbeitsplatz zu haben.

Der § 20 (7) sollte wie folgt geändert werden:

„Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler **muss** [statt „kann“] die Schulaufsichtsbehörde **unter Mitwirkung des Schulträgers** [statt: „mit Zustimmung des Schulträgers“] an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn **Bedarf besteht** und die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.“

Der § 20 (8) sollte wie folgt geändert werden:

„Integrative Lerngruppen **muss** [statt „kann“] die Schulaufsichtsbehörde **unter Mitwirkung des Schulträgers** [statt: „mit Zustimmung des Schulträgers“] an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn **Bedarf besteht** und die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. ...“

#### Zur Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde Formen der gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen in allgemeinen Schulen tatsächlich einrichtet, wenn ein Bedarf besteht. Bedarf besteht, wenn Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler selbst dies wünschen oder Gemeinsamer Unterricht bereits durchlaufen wurde (z.B. beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe). Da es sich hierbei um die Gleichstellung Behinderter im Sinne des Grundgesetzes Artikel 3 Abs. 3 handelt, ist der Schulträger zur Mitwirkung an der Ausgestaltung verpflichtet. Welcher personellen und sächlichen Voraussetzungen die Aufnahme und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen bedürfen ist im Dialog mit den Eltern bzw. direkt mit den beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern zu klären. Wo die Bedingungen nicht stimmen, werden die Betroffenen selbst über die Annahme des Angebots entscheiden.

#### • **Zu § 34 (4) Zurückstellung von der Schulpflicht**

Das Ermessen von Schulleitung und Schulaufsicht hinsichtlich der Zurückstellung von Kindern von der Schulpflicht wird drastisch eingeschränkt, da nur noch „erhebliche gesundheitliche Gründe“ eine Zurückstellung von der Schulpflicht rechtfertigen können.



## STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

06.07.2004

**Zum Vergleich:** § 4 SchulpfG erlaubt eine „ergebnisoffene“ Zurückstellung von der Schulpflicht für ein Jahr ohne zugleich einen schulischen Förderort (z.B. Schulkindergarten) zuzuweisen. Bei Nachweis des weitergehenden regelmäßigen Besuchs eines Sonderkindergartens oder einer allgemeinen Tageseinrichtung für Kinder bei heilpädagogischer bzw. integrativer Förderung konnte die Zurückstellung von der Schulpflicht durch die zuständige Schule im Benehmen mit der Schulaufsicht im Einzelfall ausgesprochen werden. Viele Eltern von beeinträchtigten Kindern wünschen sich weiter eine solche Möglichkeit.

Bei zunehmender Vernetzung von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen unter der Zuständigkeit des gemeinsamen Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder werden die „Lernausgangslagen“ der Kinder bei Schuleintritt genauer betrachtet. Eingeführt werden dafür neue Grundlagen für pädagogische Diagnostik sowohl in den vorschulischen Kindertageseinrichtungen („Bildungsvereinbarung“) als auch in den Grundschulen („Schulfähigkeitsprofil“).

**Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die oben beschriebene Möglichkeit des Verbleibs eines beeinträchtigten Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. in einem Sonderkindergarten für den Einzelfall offen zu halten und diese Ausnahme ggf. im Feststellungsverfahren (VO-SF) zu regeln.** Dies ermöglicht eine pädagogische Entscheidung zugunsten desjenigen Kindes mit Beeinträchtigungen, das selbst bei den erweiterten Möglichkeiten der Schulen (flexible Schuleingangsphase in Grundschulen bzw. Eingangsklassen in Sonderschulen) nicht profitieren würde, sondern im Kindergarten für ein Jahr die besseren Entwicklungsbedingungen hat.

### • Zu § 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Zur Gestaltung eines ganzheitlichen Schullebens ist auch „nichtlehrendes“ Personal erforderlich. Insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen kann durch Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wirkungsvoll unterstützt und gestaltet werden. Auch die neue Schuleingangsphase braucht solche Kräfte, um die Kinder bei unterschiedlichen Lernausgangslagen individuell zu begleiten und zu fördern. Wir erwarten nach dieser Bestimmung, dass den Schulen Zugänge zu diesen Ressourcen eröffnet werden.

Die LAG „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V. steht Ihnen zu vertiefenden Gesprächen gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zum geplanten Schulgesetz NRW gehört zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Kochanek  
(Landesvorsitzender)

#### Kontaktadresse:

Bernd Kochanek  
Benninghofer Straße 114  
44269 Dortmund  
fon: 0231 84 94 270 (dienstl.)  
fax: 0231 84 94 271 (dienstl.)  
mobli: 0173 289 2689 (priv.)  
eMail: [bkochanek@aol.com](mailto:bkochanek@aol.com) (priv.)